

FAQ: Leistungserklärung

Das CE-Zeichen zeigt die Konformität (Übereinstimmung) des Produktes mit den europäischen Gesetzen und Verordnungen und ermöglicht die europaweite Handelbarkeit des Produktes auf Basis der Bauproduktenverordnung (BauPVO), die seit dem 1. Juli verbindlich in allen EU-Staaten gilt. Voraussetzung für ein CE-Zeichen ist, dass es für das Produkt eine harmonisierte Europäische (Produkt-)Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung gibt. Ohne diese ist eine CE-Kennzeichnung weder möglich noch zulässig, denn die detaillierte Beschreibung der Anforderungen und Nachweise erfolgt in den jeweiligen hEN bzw. der ETB. Die Produktnormen sind die geforderte Umsetzung der europäischen BauPVO gemäß den Ausführungen des Anhangs ZA für die CE-Kennzeichnung.

Die FAQ-Liste entbindet Wirtschaftsakteure daher weder von ihrer eigenen Verantwortung im Rahmen der Vermarktung von Bauprodukten, noch ersetzt sie eine der Eigenverantwortung entsprechende individuelle Rechtsberatung für den Einzelfall.

Im Rahmen der Fortschreibung der FAQ werden Stellungnahmen berücksichtigt.

Stand: 01.05.2017

Frage 1: In welchen Fällen muss eine Leistungserklärung erstellt werden?	3
Frage 2: Wer erstellt die Leistungserklärung?	3
Frage 3: Von wem ist die Leistungserklärung zu unterzeichnen?.....	3
Frage 4: Kann der Bevollmächtigte mit der Erstellung und Unterzeichnung der Leistungserklärung beauftragt werden?	3
Frage 5: Darf ein Händler oder Importeur die Leistungserklärung erstellen?.....	4
Frage 6: In welcher Sprache muss die Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden?.....	4
Frage 7: Müssen die Leistungserklärungen eines Inverkehrbringers fortlaufend nummeriert sein?.....	4
Frage 8: Sind in der Leistungserklärung alle wesentlichen Merkmale, die in der harmonisierten technischen Spezifikation für den Verwendungszweck festgelegt sind, in der Leistungserklärung aufzuführen, auch wenn der Hersteller zu einem wesentlichen Merkmal keine Leistung, sondern „NPD“ angegeben hat?.....	4

-
- Frage 9: Welche wesentlichen Merkmale müssen in der Leistungserklärung genannt werden, wenn die Norm im Anhang ZA auf nationale Regelungen verweist?..... 4
- Frage 10: Kann die Leistung mehrerer Produkte (z. B. verschiedener Produkttypen oder -abmessungen aus einer oder mehreren harmonisierten technischen Spezifikationen) in einer gemeinsamen Leistungserklärung erklärt werden, z. B. in Tabellenform? 5
- Frage 11: Kann in der Leistungserklärung hinsichtlich der Leistung in Bezug auf wesentliche Merkmale auf andere beigefügte Dokumente verwiesen werden, oder ist die Leistung ausdrücklich anzugeben? 5
- Frage 12: Haben Abnehmer ein Recht darauf, dass ihnen eine Abschrift der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt wird? 5
- Frage 13: Gilt die Pflicht, die Abschrift der Leistungserklärung zur Verfügung zu stellen, für alle Wirtschaftsakteure, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellen? 5
- Frage 14: Ist mit Zurverfügungstellung gemäß Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 EU-BauPVO gemeint, dass die Abschrift der Leistungserklärung dem Bauprodukt beigefügt sein muss? 6
- Frage 15: Reicht es, wenn der Abnehmer sie nur auf Nachfrage bekommt? Ist es zulässig, die Abschrift der Leistungserklärung in der Zentrale eines Handelsunternehmens vorzuhalten oder muss eine Abschrift am Handelsort liegen? 6
- Frage 16: In welcher Form muss die Abschrift der Leistungserklärung übergeben werden? 6
- Frage 17: Darf die Leistungserklärung auf einer Homepage zur Verfügung gestellt werden? 6
- Frage 18: Reicht es, im Falle der Veräußerung eines Produkts über einen längeren Zeitraum an einen Händler, wenn die Leistungserklärung einmalig bei der ersten Lieferung beigefügt ist? 6
- Frage 19: Muss die Fassung der harmonisierten Norm in der Leistungserklärung angegeben werden?..... 7
- Frage 20: Müssen der Ersteller der Leistungserklärung und ggf. die in der „Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit“ oder der „Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle“ als Hersteller genannte Person identisch sein?..... 7
- Frage 21: Ist in der Leistungserklärung unter Nr. 7 die Bezugsnummer der ausgestellten Leistungsbeständigkeitsbescheinigung, der Konformitätsbescheinigung der werkseigenen Produktionskontrolle oder der Prüf-/Berechnungsberichte anzugeben? ... 7

Frage 1: In welchen Fällen muss eine Leistungserklärung erstellt werden?

Antwort: Für ein Bauprodukt ist dann eine Leistungserklärung zu erstellen, wenn es im Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird und von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder einer für dieses Produkt ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entspricht (vgl. Art. 4 EU-BauPVO). Von der Erstellung einer Leistungserklärung kann der Hersteller absehen, wenn eine Ausnahme nach Art. 5 EU-BauPVO vorliegt.

Frage 2: Wer erstellt die Leistungserklärung?

Antwort: Der Inverkehrbringer ist für die Erstellung der Leistungserklärung verantwortlich (vgl. Art. 4 Abs. 1, Anhang III EU-BauPVO). Der Inverkehrbringer kann der Hersteller, oder aber auch ein Händler sein.

Frage 3: Von wem ist die Leistungserklärung zu unterzeichnen?

Antwort: Die Leistungserklärung ist von einer Person zu unterzeichnen, die zur rechtlichen Vertretung des Inverkehrbringers befugt ist. Dies ist nach dem Recht des Sitzstaates des Inverkehrbringers zu beurteilen. Ist der Inverkehrbringer zum Beispiel eine Gesellschaft, so kann die Leistungserklärung jede Person unterschreiben, die nach dem Gesellschaftsrecht des Sitzstaates zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Es kann aber auch eine Person sein, die vom Inverkehrbringer zur Unterzeichnung bevollmächtigt ist (vgl. Art. 4 Abs. 3 EU-BauPVO).

Frage 4: Kann der Bevollmächtigte mit der Erstellung und Unterzeichnung der Leistungserklärung beauftragt werden?

Antwort: Ja. Der Bevollmächtigte des Inverkehrbringers kann die Erstellung und Unterzeichnung der Leistungserklärung übernehmen, wenn dies in der schriftlichen Vollmacht festgelegt ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 EU-BauPVO; die dort genannten Aufgaben sind nicht abschließend). Die Erstellung und Unterzeichnung der Leistungserklärung durch einen Bevollmächtigten ändert jedoch nichts daran, dass die Verantwortung für die Leistungserklärung allein beim Inverkehrbringer liegt. Der Inverkehrbringer ist zudem stets in der Leistungserklärung zu benennen.

Frage 5: Darf ein Händler oder Importeur die Leistungserklärung erstellen?

Antwort: Ja, aber nur dann, wenn der Händler oder Importeur als Hersteller gilt und den Pflichten eines Herstellers unterliegt (vgl. Art. 15 EU-BauPVO). Da der Händler oder Importeur in diesen Fällen als Hersteller gilt, muss er die Leistungserklärung erstellen.

Frage 6: In welcher Sprache muss die Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden?

Antwort: Die Leistungserklärung ist in Deutschland in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 7 Abs. 4 EU-BauPVO sowie § 6 BauPG). Es ergibt sich aus den jeweiligen nationalen Bestimmungen der anderen EU-Mitgliedstaaten, in welcher Sprache die Leistungserklärung dort zur Verfügung zu stellen ist.

Frage 7: Müssen die Leistungserklärungen eines Inverkehrbringers fortlaufend nummeriert sein?

Antwort: Die Nummer der Leistungserklärung muss nicht fortlaufend sein. Jede Nummer darf jedoch nur einmal vergeben sein.

Frage 8: Sind in der Leistungserklärung alle wesentlichen Merkmale, die in der harmonisierten technischen Spezifikation für den Verwendungszweck festgelegt sind, in der Leistungserklärung aufzuführen, auch wenn der Hersteller zu einem wesentlichen Merkmal keine Leistung, sondern „NPD“ angegeben hat?

Antwort: Ja. Dies ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 b) EU-BauPVO.

Frage 9: Welche wesentlichen Merkmale müssen in der Leistungserklärung genannt werden, wenn die Norm im Anhang ZA auf nationale Regelungen verweist?

Antwort: Verweist der Anhang ZA auf nationale Regelungen, so müssen wesentliche Merkmale nur dann genannt werden, wenn in nationalen Regelungen für den erklärten Verwendungszweck ausdrücklich wesentliche Merkmale festgelegt worden sind.

Frage 10: Kann die Leistung mehrerer Produkte (z. B. verschiedener Produkttypen oder -abmessungen aus einer oder mehreren harmonisierten technischen Spezifikationen) in einer gemeinsamen Leistungserklärung erklärt werden, z. B. in Tabellenform?

Antwort: Die Leistungserklärung ist unter Verwendung des Musters in Anhang III zu erstellen. Ein Abweichen von diesem Muster sieht die EU-BauPVO nicht vor (vgl. Art. 6 Abs. 4 EU-BauPVO). Allerdings sehen es die Marktüberwachungsbehörden als unverhältnismäßig an, gegen Leistungserklärungen vorzugehen, die für mehrere Produkttypen erstellt sind, sofern sich aus der Leistungserklärung für den Verwender unmissverständlich und ohne die Zuhilfenahme weiterer Unterlagen erkennen lässt, welche Erklärungsinhalte welchem Produkt zuzuordnen sind.

Frage 11: Kann in der Leistungserklärung hinsichtlich der Leistung in Bezug auf wesentliche Merkmale auf andere beigefügte Dokumente verwiesen werden, oder ist die Leistung ausdrücklich anzugeben?

Antwort: Die Leistung des Produkts in Bezug auf ein wesentliches Merkmal muss sich ohne Zuhilfenahme weiterer Dokumente unmittelbar aus der Leistungserklärung ergeben.

Frage 12: Haben Abnehmer ein Recht darauf, dass ihnen eine Abschrift der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt wird?

Antwort: Jeder Abnehmer hat ein Recht darauf, dass ihm eine Abschrift der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt wird. Sofern vom Abnehmer gewünscht, ist eine Leistungserklärung in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 EU-BauPVO). Abnehmer kann auch ein Wirtschaftsakteur sein, denn die Leistungserklärung muss innerhalb der gesamten Handelskette bis zum Endabnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Frage 13: Gilt die Pflicht, die Abschrift der Leistungserklärung zur Verfügung zu stellen, für alle Wirtschaftsakteure, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellen?

Antwort: Ja (vgl. Art. 7 Abs. 1 EU-BauPVO). Sinn der Regelung ist es sicherzustellen, dass jeder Abnehmer eine Abschrift der Leistungserklärung bekommt. Deswegen gilt die Verpflichtung für jeden Wirtschaftsakteur, der ein Produkt auf dem Markt bereitstellt.

Frage 14: Ist mit Zurverfügungstellung gemäß Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 EU-BauPVO gemeint, dass die Abschrift der Leistungserklärung dem Bauprodukt beigelegt sein muss?

Antwort: Nein. Mit Zurverfügungstellung ist nicht gemeint, dass die Abschrift der Leistungserklärung dem Produkt beigelegt sein muss, da die Zurverfügungstellung nach Art. 7 Abs. 1 EU-BauPVO auch in elektronischer Form erfolgen kann.

Frage 15: Reicht es, wenn der Abnehmer sie nur auf Nachfrage bekommt? Ist es zulässig, die Abschrift der Leistungserklärung in der Zentrale eines Handelsunternehmens vorzuhalten oder muss eine Abschrift am Handelsort liegen?

Antwort: Es reicht nicht, wenn der Abnehmer sie nur auf Nachfrage bekommt. Vielmehr muss der Wirtschaftsakteur sie aktiv dem Abnehmer anbieten. Eine Bereithaltung in der Firmenzentrale eines Handelsunternehmens reicht also nicht. Das Original der Leistungserklärung muss beim Hersteller vorliegen.

Frage 16: In welcher Form muss die Abschrift der Leistungserklärung übergeben werden?

Antwort: Die Abschrift der Leistungserklärung kann nach Wahl des Wirtschaftsakteurs in gedruckter oder elektronischer Form bereitgestellt werden, es sei denn, der Abnehmer verlangt ein gedrucktes Exemplar (vgl. Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 EU-BauPVO).

Frage 17: Darf die Leistungserklärung auf einer Homepage zur Verfügung gestellt werden?

Antwort: Die Leistungserklärung darf nachdem der delegierte Rechtsakt in Kraft getreten ist, auf einer Homepage statt in gedruckter in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Das Recht des Abnehmers, die Leistungserklärung in gedruckter Form zu verlangen, bleibt unberührt.

Frage 18: Reicht es, im Falle der Veräußerung eines Produkts über einen längeren Zeitraum an einen Händler, wenn die Leistungserklärung einmalig bei der ersten Lieferung beigelegt ist?

Antwort: Die Antwort auf diese Frage hängt vom Verständnis des Begriffes „Los“ in Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 EU-BauPVO ab. Unter „Los“ versteht man alle Produkte, die die Stufen des Fertigungsprozesses als geschlossener Posten durchlaufen. Zum entsprechenden Ergebnis kommt man auch bei Bezugnahme auf die englische Sprachfassung, die den Begriff „batch“ verwendet, hier lautet eine gängige Definition „a quantity of goods or materials

produced in a single manufacturing run“. Beide Definitionen deuten darauf hin, dass die Produkte in engem zeitlichem Zusammenhang hergestellt worden sein müssen. Wird ein Produkt über einen längeren Zeitraum geliefert, spricht allerdings auch nichts dagegen, bei Vorliegen unveränderter Leistungen von einem Los auszugehen.

Frage 19: Muss die Fassung der harmonisierten Norm in der Leistungserklärung angegeben werden?

Antwort: Ja. Das Muster für die Leistungserklärung sieht unter Nr. 9 für die Erklärung der Leistung eine Tabelle vor, in der für jedes aufgeführte wesentliche Merkmal die Fundstelle und das Datum der entsprechenden harmonisierten Norm anzugeben ist. Diese Anforderung kann durch die Angabe der Normfassung erfüllt werden (vgl. Anhang III der EU-BauPVO).

Frage 20: Müssen der Ersteller der Leistungserklärung und ggf. die in der „Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit“ oder der „Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle“ als Hersteller genannte Person identisch sein?

Antwort: Der Ersteller der Leistungserklärung und die Person, die in der „Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit“ oder der „Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle“ als Hersteller angegeben ist, dürfen nur dann voneinander abweichen, wenn die Rückverfolgbarkeit des Produkts zweifelsfrei gegeben ist. Dies ist über die Angabe einer Bezugsnummer der „Bescheinigung“ in Nr. 7 der Leistungserklärung des Herstellers möglich, so dass die „Bescheinigung“ dem Produkt zweifelsfrei zugeordnet werden kann (vgl. Art. 9 Abs. 2, Anhang III EU-BauPVO). Insgesamt muss gewährleistet sein, dass es sich in Leistungserklärung und „Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit“ oder der „Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle“ um ein und dasselbe Produkt handelt.

Frage 21: Ist in der Leistungserklärung unter Nr. 7 die Bezugsnummer der ausgestellten Leistungsbeständigkeitsbescheinigung, der Konformitätsbescheinigung der werkseigenen Produktionskontrolle oder der Prüf-/Berechnungsberichte anzugeben?

Antwort: Ja, die Bezugsnummer ist anzugeben. Durch die Angabe der Bezugsnummer der „Bescheinigung“ unter Nr. 7 erhält die Leistungserklärung eine über das relevante System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit hinausgehende Information. Diese Information ist erforderlich für die Zuordnung der „Bescheinigung“ zum Produkt.

DISCLAIMER

Die Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V. erstellt Richtlinien und veröffentlicht technische Hinweise. Die Richtlinien und technischen Hinweise werden in den Gremien der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V. sorgfältig erarbeitet und mit den beteiligten Verbänden oder Institutionen vor der Veröffentlichung abgestimmt und in der Fachwelt zur Stellungnahme veröffentlicht. Vorhandene Stellungnahmen werden beraten und ggf. berücksichtigt.

Es gilt folgende rechtliche Einschränkung:

Die Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V. haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Verwendung der in dieser FAQ enthaltenen Empfehlungen entstehen. Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne Arten der technischen Umsetzung der Empfehlungen durch gewerbliche Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster) geschützt sind. Die Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V. sieht es nicht als ihre Aufgabe an, jede mögliche Art der technischen Umsetzung der Empfehlungen hinsichtlich der Existenz etwaiger Schutzrechte und deren Gültigkeit zu untersuchen. Ebenso sieht die Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V. keine Veranlassung, ihre Empfehlungen auf solche Ausgestaltungen zu beschränken, die in jedem Fall frei von Rechten Dritter sind. Daher übernimmt die Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V. keine Gewähr dafür, dass jede Art der technischen Umsetzung der Empfehlungen frei von Rechten Dritter ist. Die Verwender der Empfehlungen sind vielmehr gehalten, in jedem einzelnen Fall die rechtliche Situation zu prüfen und sicherzustellen, dass die gewählte Art der technischen Umsetzung nicht in Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Patente oder Gebrauchsmuster, eingreift.

Kontakt:

Gütegemeinschaft Schlösser & Beschläge e. V.
Postfach 10 03 70, 42503 Velbert
Offerstr. 12, 42551 Velbert
Telefon: 02051/9506-10
Telefax: 02051/9506-20
E-Mail: guete@fvsb.de
Internet: <http://www.fvsb.de>